



## **Bremer Ruderverein von 1882 e.V.**

### **Ruderordnung**

Gemäß § 23 der Vereinssatzung wird die nachfolgende Ruderordnung erlassen. Sie ist bindend für alle Mitglieder und Gäste des Bremer Rudervereins von 1882.

#### **§ 1 Grundregeln**

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.
- (6) Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder, der Trainerin und der eingeteilten Betreuerin / Ausbilderin ist Folge zu leisten.

#### **§ 2 Anforderungen an alle Teilnehmerinnen des Ruderbetriebs**

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können (Deutsches Schwimmbzeichen in Bronze).
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmbzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.

#### **§ 3 Anforderungen an Bootsobleute**

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- (2) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobfrau führen können.
- (3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) In jedem Boot muss vor Antritt der Fahrt eine Obfrau bestimmt werden. Diese ist im (elektronischen) Fahrtenbuch zu dokumentieren.
- (6) Die Berechtigung als Bootsobfrau ist von der Ruderwartin, Wanderruderwartin oder Ausbilderin / Trainerin zu vergeben.
- (7) Für Bootsobleute bietet der Verein ca. alle zwei Jahre einen Lehrgang an.

#### **§ 4 Verhaltensregeln**

- (1) Es sind folgende schiffahrtspolizeilichen Verordnungen einzuhalten: die Binnenschiffahrtsstraßenordnung, die Seeschiffahrtsstraßenordnung, die Verordnung über



den Verkehr mit Wasserfahrzeugen im Stadtgebiet Bremen außerhalb der Bundeswasserstraßen sowie sonstige Bestimmungen für nicht bundeseigene Gewässer, soweit sie die Sportschifffahrt betreffen.

- (2) Gegenüber der Berufsschifffahrt ist stets ein sicherer Abstand einzuhalten. Das Kreuzen des Kurses von Frachtern im für deren Schiffsführerinnen nicht einsehbaren Bereich vor deren Bug ist verboten. Fahrende Fähren dürfen ausschließlich dahinter passiert werden.
- (3) Bei Nebel, Sturm, Gewitter, starker Strömung oder Eistreiben auf dem Gewässer ist das Rudern verboten.
- (4) Bei Dunkelheit ist eine geeignete Beleuchtung mitzuführen.

## **§ 5 Beschreibung und Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres**

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerabschnitte: Die Strecke zwischen Weserwehr und Seglerhafen Hasenbürener Krug sowie den Werdersee.
- (2) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- (3) Ohne Aufsicht durch eine Trainerin oder Ausbilderin des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn eine berechtigte Bootsobfrau im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Sie ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (4) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie / Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerinnenbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- (5) Im Notfall muss die Bootsobfrau abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (6) Boote, die eine Abdeckung haben (Bug und / oder Heck), sollen diese ab Weserkilometer 7,5 mitführen.

## **§ 5a Besondere Verhaltensregeln innerhalb des Hausrevieres**

- (1) In fuß- bzw. buggesteuerten (Einer, Zweier, etc.) Booten soll ein Spiegel an der Brille oder am Käppi getragen werden.
- (2) In fußgesteuerten Booten muss bei Fahrten auf der Weser das Steuern vom Bugplatz aus geschehen oder das Ruderboot muss von einem Motorboot mit Aufsicht begleitet werden.
- (3) In allen Booten soll mindestens eine Person eine Warnweste oder hochreflektierende Kleidung tragen.
- (4) Das Kindertraining erfolgt auf der Weser immer in Begleitung eines Motorboots.
- (5) Kleinboote der Trainingsabteilung sind auf der Weser immer in Begleitung eines Motorboots unterwegs.

## **§ 6 Zusätzliche Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres**

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind von der Ruderwartin oder von der Wanderruderwartin zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung als Bootsobfrau für solche Fahrten ist in geeigneter Weise von der Ruderwartin oder von der Wanderruderwartin berechtigten Personen zu erteilen.



## **§ 7 Ruderkleidung**

- (1) Beim Rudern soll Ruderkleidung getragen werden. Die Rennmannschaften des Bremer Rudervereins von 1882 e.V. tragen auf Regatten einheitlich die Rennkleidung unseres Vereins, sofern nicht in Renngemeinschaften anderes vereinbart wird.

## **§ 8 Besondere Verhaltensregeln für die Zeit zwischen 15.11. und 15.03.**

- (1) Das Tragen einer Schwimmhilfe oder Schwimmweste ist in diesem Zeitraum für alle Mitglieder Pflicht.
- (2) Kleinboote (Einer und Zweier) dürfen in diesem Zeitraum nur von erfahrenen und geübten Ruderinnen gefahren werden.

## **§ 9 Bootsbenutzung**

- (1) Vor Beginn einer Fahrt überzeugt sich die Mannschaft, dass das Boot in fahrbereitem Zustand ist. Eventuell festgestellte Schäden meldet die Obfrau im Fahrtenbuch. Erkennbar nicht fahrbereite bzw. gesperrte Boote dürfen nicht benutzt werden. Schadhafte Zubehör ist vor der Fahrt auszusondern, um größere Schäden zu vermeiden.
- (2) Das Boot wird nach jeder Fahrt von der Mannschaft von innen und außen gereinigt. Kielunten gelagerte Boote sind nach der Fahrt gründlich zu lenzen. Vorhandene Luftkastendeckel sind zu öffnen und Rollbahnen zu säubern.
- (3) Nach der Reinigung des Bootes wird es in die Halle gebracht, Skulls und Steuer werden in die gekennzeichneten Stellagen gelegt, die Böcke in die Halle gestellt und Schlauch und sonstige Reinigungsmittel weggeräumt. In der Heizperiode ist darauf zu achten, dass die Tore stets geschlossen sind. Die Mannschaft des Bootes, das als letztes am Tag von der Ausfahrt zurückkommt, räumt ggfs. liegengebliebenes Material auf, schließt sämtliche Tore und löscht das Licht.
- (4) An einem fremden Platz ist die gesamte Mannschaft für die sichere Lagerung des Bootes verantwortlich.
- (5) Schäden, die während der Fahrt oder beim Transport entstehen, sind sofort im Fahrtenbuch zu vermerken. Jede Ruderin haftet für von ihr (mit-)verursachte Schäden an den vom Verein zur Verfügung gestellten Materialien nach den gesetzlichen Vorschriften. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldnerin.
- (6) Nach Bootsunfällen mit größerem Sachschaden oder mit Personenschaden ist unverzüglich der Vorstand (Präsidentin, Rudervorsitzende, Ruderwartin) zu benachrichtigen.
- (7) Boote dürfen nur mit Genehmigung der Rudervorsitzenden, Wanderruderwartin, Ruderwartin oder Bootswartin (bei Trainingsbooten auch der Trainingsleiterin, bei Jugendbooten des Jugendvorstandes) an andere Vereine verliehen werden.
- (8) Die Sicherheitsvorkehrungen sind in allen Booten einmal im Jahr zu überprüfen.

Diese Ruderordnung wurde vom Vorstand des Bremer Rudervereins von 1882 in der Vorstandssitzung am 9. März 2021 beschlossen.

Sie ist jedem neuen Mitglied beim Eintritt auszuhändigen.

## **Postskriptum:**

Aus Gründen der Vereinfachung wird in der vorstehenden Ordnung nur das grammatikalische Femininum benutzt. Gemeint sind aber alle Geschlechter.